

## Votum

## Viele offene Fragen

Der Gesetzgeber verschärft die Anzeigepflicht bei Share Deals.

Seit 2021 unterliegt der Erwerb von grundbesitzenden Kapitalgesellschaften unabhängig von der Anzahl der Erwerber der Grunderwerbsteuer. In der Praxis finden daher vermehrt Transaktionen über Anteile – sogenannte Share Deals – unter Inkaufnahme der Steuer statt. Eigentlich genau das, was der Gesetzgeber mit der Reform erreichen wollte. Aber das ging der Finanzverwaltung scheinbar noch nicht weit genug. Sie hat im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 einer einem neutralen Beobachter vermutlich abwegig erscheinenden Auffassung ins Gesetz verholten, nämlich der, dass sowohl die Unterzeichnung des Kaufvertrags als auch dessen Vollzug Grunderwerbsteuer auslöst.

Die bei Unterzeichnung ausgelöste Grunderwerbsteuer wird zwar auf Antrag aufgehoben, aber nur, wenn vollumfänglich ordnungsgemäß angezeigt wurde – was in der Praxis aufgrund umfangreicher gesetzlicher Vorgaben selbst bei anzeigenden Notaren nicht immer gegeben ist. Dies führt zu unnötigem Mehraufwand und stellt auch eine erhebliche Verschärfung der Rechtslage dar. Die ordnungsgemäße Anzeige hat damit nicht mehr nur Bedeutung bei einem Rücktritt vom Vertrag, sondern auch und gerade bei planmäßig vollzogenen Transaktionen.

Das Risiko mehrfacher Grunderwerbsteuer für ein und dieselbe Transaktion erhöht sich beträchtlich, obwohl dies verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft ist; dies gilt umso mehr, als noch zahlreiche Fragen rund um die Anzeigepflicht ungeklärt sind.

**Dr. Heike Weber**  
ist Partnerin bei  
Allen & Overy und  
Autorin der  
Fachzeitschrift  
„Betriebsberater“.



Allen & Overy



**Bundesfinanzminister Christian Lindner:**  
Ehrgeizige steuerpolitische Projekte.

IMAGO/Political-Moments

## Steuerpolitik

# Auf Wachstum ausgerichtet

Bundesfinanzminister Christian Lindner hat die steuerpolitischen Pläne für 2023 vorgestellt.

**Michael Stahlschmidt** Frankfurt

Im Finanzausschuss hat Bundesfinanzminister Christian Lindner Ende Januar die wichtigsten steuerpolitischen Vorhaben für das Kalenderjahr 2023 vorgestellt. Zu Beginn der Sitzung zeigte er sich erfreut darüber, dass die wirtschaftliche Lage besser sei als ursprünglich befürchtet. Dem Land bleibe möglicherweise eine scharfe Rezession erspart. Die Inflationsrate gehe zurück und Wachstum sei auch vorhanden. Im Zentrum seiner Politik stehe ein Wachstumspaket. Alle steuerlichen Maßnahmen müssten sich daran messen lassen.

In die Umsetzung kommen soll die schon länger geplante „Superabschreibung“ im Sinne einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter. Verbessert werden soll die steuerliche Forschungsförderung. Ferner stehe das Gesetzgebungsvorhaben zur globalen Mindestbesteuerung an. Lindner versprach, dass die Regierung darauf achten werde, dass der Erfüllungsaufwand aufseiten der Unternehmen möglichst gering sei.

Er kündigte außerdem ein „Zukunftsfinanzierungsgesetz“ an. Dies solle nicht nur den Finanzplatz Deutschland stärken, sondern Deutschland als führenden Standort für nachhaltige Finanzanlagen positionieren. Geplant sind Erleichterungen bei den Finanzierungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen. Mit der Stärkung der

Aktienkultur will Lindner den Vermögensaufbau fördern. Dazu gehöre auch, Börsengänge zu erleichtern. Der Ausbau der Mitarbeiterkapitalisierung bei jungen Unternehmen stehe ganz oben auf der Liste.

Die Altersversorgung wird zukünftig politisch eine wichtige Rolle spielen. Der Aufbau des sogenannten Generationenkapitals dient der Stärkung des Rentenniveaus und der Rentenbeiträge der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung. Zunächst fließen dafür zehn Milliarden Euro aus dem laufenden Etat in einen Fonds. Auch Sachanlagen wie unbenötigtes Beteiligungsvermögen könnten zugeführt werden. Der Bundesfinanzminister räumte ein, dass es bei einer Einmalzahlung nicht bleiben könne, sondern vielmehr jährliche Zuführungen notwendig seien.

### Kampf gegen Finanzkriminalität

Finanzkriminalität will Christian Lindner schärfer verfolgen. Dies habe für ihn im laufenden Jahr oberste Priorität. Eine neue Bundesoberbehörde soll die Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche federführend übernehmen. Mit dem Fangen der kleinen Fische dürfe sich die Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche nicht zufriedengeben, so Lindner. Den konkreten Starttermin konnte er auf Nachfrage von Mitgliedern des Finanzausschusses noch nicht nennen. Er war sich aber sicher, dass das Gesetzge-

bungsverfahren zur Schaffung der Bundesoberbehörde noch 2023 auf den Weg komme. 2025 könnte die neue Behörde dann ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Zeitplan sei durchaus ambitioniert.

Die Pläne zum digitalen Euro beschrieb er so, dass es sich um eine dritte Form von Bargeld neben Münzen und Scheinen handle. Es ginge keinesfalls darum, Bargeld abzuschießen, um den Zahlungsverkehr komplett zu digitalisieren, wie zum Beispiel bei Kreditkarten. Es gebe daher hohe Anforderungen an die Privatheit und den Datenschutz. Vom digitalen Euro erhofft sich Lindner die Ermöglichung neuer Finanzprodukte. Schließlich äußerte der Bundesfinanzminister sich zur Besteuerung von Gas- und Strompreispbremse.

Bei der Steuerpflichtigkeit der Gaspreispbremse bleibe es. Damit sei gewährleistet, dass höhere Einkommen auch einer höheren Besteuerung unterliegen. Da die Strompreispbremse durch die Abschöpfung der Zufallsgewinne von Energieunternehmen finanziert werde, sei eine Steuerpflicht hier nicht notwendig.

Professor Michael Stahlschmidt ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Chefredakteur der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

**StB** Der SteuerBerater

### Outsourcing von Finanzdienstleistungen

## Spezielle Rechtspraxis

Wann Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

**Luxemburg/München.** Viele Finanzdienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wie zum Beispiel Kreditgewährungen, Zahlungs- und Überweisungsverkehr oder die Verwaltung bestimmter Fonds. Diese Steuerbefreiungen schließen aber zugleich den Vorsteuerabzug des Finanzdienstleisters aus. Im Zuge des Outsourcings werden jedoch Leistungen von externen, hochspezialisierten Dienstleistern eingekauft.

Sollen die Steuerbefreiungen auch für diese Dienstleistungen gelten? Aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs und Bundesfinanzhofs könne dies nur dann der Fall sein, wenn die ausgelagerte Tätigkeit sich auf spezifische und wesentliche Elemente der

Umsätze des Finanzdienstleisters erstreckt und nicht nur auf technische Aspekte wie zum Beispiel die Bereitstellung einer EDV-Anlage beschränkt ist.

Mangels Vorsteuerabzug von Banken und Finanzinstituten führt die Steuerpflicht zu erheblichen Kostensteigerungen, die wohl als Preiserhöhungen an die Kunden weitergereicht würden. Hingegen bezweckt die Steuerbefreiung gerade die Kostenentlastung der Endverbraucher. In Anbetracht der zahlreichen Fragen, die sich nicht nur im Bereich des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs und der Vermögensverwaltung hierzu stellen, führt dieses Verständnis aber auch in der Rechtsanwendungspraxis zu massiven Herausforderungen. **nb**

### Gemischt genutztes Gebäude

## Streit um den Vorsteuerabzug

Warum der Bundesfinanzhof einem Kläger recht gibt.

**München.** Ein Vermieter errichtete im Veranlagungszeitraum 2014 ein Wohn- und Bürogebäude. Die Bürofläche mit einem Gesamt-Gebäudeanteil von 32 Prozent nutzte eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Der Vermieter beantragte die Vorsteuerbeträge, die auf diesen vermieteten Gebäudeanteil entfielen, mit der Umsatzsteuererklärung 2016, die am 27. Dezember 2017 abgegeben wurde. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, die Zuordnungsentscheidung zu dem Gebäudeteil sei nicht zeitnah, weil diese bis zum 31. Mai des Folgejahrs zu erklären gewesen sei.

Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht hatten keinen Erfolg. Die Revision war

erfolgreich. Mit der im Januar dieses Jahres veröffentlichten Entscheidung kam der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass bei objektiven Anhaltspunkten keine Notwendigkeit einer besonderen Mitteilung an das Finanzamt innerhalb einer bestimmten Frist besteht.

Der Bundesfinanzhof weist zunächst darauf hin, dass die Entscheidung des Finanzgerichts gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs verstößt. Solche objektiven Anhaltspunkte können der Abschluss eines Mietvertrags, in dem die Umsatzsteuer ausgewiesen wird, Baupläne, aus denen sich die Nutzung ergibt, oder die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung sein. **ms**